- 38. Ift der Gewerbeunternehmer in Fällen, in welchen §. 120 Gew. D. nicht zur Anwendung kommt, aus dem Dienstmietevertrage für die durch mangelhafte Einrichtungen, Auswahl unzureichender Werkzeuge n. dgl., herbeigeführten Verletzungen der Arbeiter verantwortlich?
- I. Civilsenat. Urt. v. 30. Dezember 1882 i. S. H. (Kl.) w. Direktion der Berliner:Hamburger Eisenbahn. Rep. I. 466/82.
 - I. Landgericht Hamburg.
 - II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

"Der Kläger hat mit einem anderen Arbeiter auf einem zweisrädrigen Karren Schienennägel, welche aus einem auf dem Bahnhose stehenden Eisenbahnwagen ausgeladen waren, nach der Maschinenwerfstatt der Beklagten im Dienste derselben transportiert. Der Boden war glatt gefroren, der Weg führte über Schienengeleise, an welche der Karren beim Passieren derselben anstieß. Die auf dem Karren liegende

Last hat mindestens 5—600 Pfund betragen; sie hat während bes Transportes ein Übergewicht erhalten, der Karren ist nach rückwärts niedergegangen, die sinke Hand des hinten gehenden und bei dieser Gezlegenheit niedergefallenen Klägers ist unter den Karren geraten und verletzt worden.

Die Urteile der beiden Vorderinstanzen lassen die Beklagte für diesen Unsall hasten, weil der Karren an seinem Hinterteile mit einer das Niederschlagen verhindernden Stübe nicht versehen gewesen sei; Beklagte habe somit die ihr durch §. 120 Gew.D. auserlegte Verspsichtung unerfüllt gelassen, eine Einrichtung herzustellen und zu untershalten, welche mit Kücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbesbetriedes und der Betriedsstätte zu thunlichster Sicherstellung gegen Gesahr für Leben und Gesundheit der Arbeiter notwendig war.

Der Revisionsklägerin kann darin nicht beigetreten werden, daß die Andringung einer Stütze an einem von den Arbeitern zu benutzenden zweirädrigen Karren nicht als eine Einrichtung im Sinne des §. 120 a. a. D. anzusehen sei; oder, daß es sich bei dem Transporte einer erheblichen Last auf glattem Wege über Sisendahnschienen hinweg, welche über den Boden hervorragen, nicht um die besondere Beschaffenheit eines Gewerbebetriebes gehandelt habe, in welcher der Grund für Herstellung von Sinrichtungen zur Sicherstellung gegen Gesahr sür Leben und Gesundheit der Arbeiter gesunden werden durste.

Dagegen ist sehr viel zweiselhafter die von der Revisionsklägerin einer Erörterung nicht unterzogene Frage, ob §. 120 a. a. D. auf den Gewerbebetrieb der Beklagten überhaupt Anwendung sindet. Denn nach §. 6 Gew.D. sindet dieses ganze Gesetz keine Anwendung auf den Gewerbebetrieb der Eisenbahnunternehmungen. Das Oberlandesgerichtsurteil nimmt an, daß die durch §. 120 Gew.D. den Gewerbeunternehmern auserlegten Verpflichtungen auch von einer Eisenbahnverwaltung zu erstüllen seien, insoweit es sich nicht um den Betrieb der Eisenbahnunternehmung selbst, sondern um einen damit in Verbindung stehenden Fabrikbetrieb wie den einer Maschinenwerkstatt handele. Ebenso unterliege die Eisenbahnverwaltung auch in dieser geschäftlichen Thätigkeit der Vorschrift des §. 2 des Haftpslichtgesetze.

Dieser letzteren Ansicht ist unbedenklich beizustimmen, das beweist aber nichts für die Richtigkeit der erst aufgestellten Behauptung. Wenn die Sisenbahnverwaltung eine Maschinenwerkstatt lediglich für die För-

derung ihrer Eisenbahnunternehmung eingerichtet hat und betreibt, so läßt sich kaum sagen, daß sie in der Maschinenwerkstatt ein von ihrem Eisenbahnunternehmen getrenntes besonderes Gewerbe betreibt, die Wortsassung des §. 6 a. a. D. schließt aber die Anwendung der Gewerbevordnung von dem Gewerbebetriebe der Eisenbahnunternehmungen aus, ohne zwischen Haupt= und Hilfsgewerbe zu unterscheiden.

Allein im vorliegenden Falle bedarf es einer Entscheidung der hier aufgeworfenen Frage nicht. Auch wenn man von der dem Berufungsurteile zu Grunde kiegenden Auffassung abweichen wollte, würde das

zu einer Aufhebung bes Urteiles nicht führen.

Denn ganz abgesehen von der positiven Vorschrift der Gewerbeordnung segt nach der richtigen Auffassung des gemeinen Civilrechtes
der Dienstmietevertrag, welchen der Gewerbeunternehmer mit seinen Arbeitern abschließt, dem ersteren wesentlich dieselben Verpslichtungen
auf. Der Gewerbeunternehmer hat vermöge der ihm obliegenden Diligenz
für die Sicherheit von Leben und Gesundheit der von ihm beschäftigten Arbeiter nicht weniger zu sorgen, wie ein Mieter für die Integrität
der ihm anvertrauten Gegenstände zu sorgen hat. Auch ist zu erwägen, daß der Gewerbeunternehmer, weil er berusungsmäßig Arbeiter
in erheblicherem Umsange beschäftigt, die für thunlichste Sicherung derselben bei ihrer Arbeit ersorderliche Umsicht und geschäftliche Ersahrung
zu bethätigen hat.

Es ist beshalb für das, was der Gewerbeunternehmer zu leisten hat, ein von der Persönlichkeit des einzelnen Gewerbeunternehmers unsahängiger, durch die Natur des Gewerbeunternehmens bedingter odziektiver Maßstab für die von dem Unternehmer in der bezeichneten Richtung anzuwendende Sorgfalt zu gewinnen, sodaß eine Versehlung nach dieser Nichtung die vermögensrechtliche Haftung des Gewerbsunterznehmers für den dadurch herbeigeführten Schaden begründet, gleichzgültig, od etwa bei dem Umfange des Unternehmens der Gewerbeunterznehmer für seine Person das hier Ersorderliche übersehn könnte oder ob die Verschuldung seine Organe trifft, gleichgültig also auch, ob der Unterznehmer eine Einzelperson oder eine Aftiengesellschaft oder eine Anstalt ist.

Aus den vorderrichterlichen Urteilen ergeben sich aber alle thatsächlichen Feststellungen, welche für die Annahme erforderlich waren, daß es die Veklagte in dem vorliegenden Falle an der erforderlichen Diligenz habe fehlen lassen. Wenn insonderheit die Beklagte geltend gemacht hat, daß auch vierrädrige Karren zur Verfügung gestanden haben, so ist dagegen mit Kecht erwogen, daß den Arbeitern kein Vorwurf zu machen sei, wenn sie die unter den obwaltenden Umständen gefährlichen und für die ihnen unter diesen Umständen aufgetragene Arbeit deshalb mangelhaft eingerichteten zweirädrigen Karren ausgewählt haben.

Das die Beklagte ihrerseits aber durch ihre zuständigen Beamten oder Aufseher die zweckmäßigen und im vorliegenden Falle ungefährslichen Werkzeuge ausgewählt oder angewiesen habe, und daß Kläger solcher Anweisung zuwider sich bei einem Transporte mit einem zweisrädrigen Karren beteiligt habe, ist nirgends behauptet.

Die Revision ist deshalb gurudguweisen."